

S A T Z U N G
d e s
S P O R T S C H Ü T Z E N V E R E I N
M O O S D E I F ` L e . V .
R I E D H E I M

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Sportschützenverein Moosdeifl e.V.", wurde 1909 gegründet und 1951 wieder neu gegründet.

Sein Sitz ist in 89340 Leipheim Ortsteil Riedheim, Radstraße 9.

Der Verein ist Mitglied des BSSB e.V. und ein eingetragener Verein beim Amtsgericht Memmingen.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung (AO).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf den Gebieten:
 - 2.1. Schießsport (körperliche Ertüchtigung, Übungsabende, Wettschießen)
 - 2.2. Kulturelle Veranstaltungen (Theater)
 - 2.3. Gymnastik
 - 2.4. Durchführung von Versammlungen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person kann in dem Verein als Mitglied aufgenommen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Vorstandschaft zu beantragen. Das Aufnahmeformular des Vereins ist zu verwenden. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer Eltern nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Gründe müssen nicht bekanntgegeben werden.

§ 5 Recht und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind an die Satzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.
2. Sie sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu zahlen.
3. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
4. Die Mitgliederversammlung findet jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt 14 Tage im Voraus durch Aushang am "Schwarzen Brett" im Schützenheim und an den Amtstafel in Riedheim.
5. Die Mitglieder sind zur Erfüllung des Vereinszweckes für Bau-, Renovierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen zur Mithilfe verpflichtet. Ersatzweise ist auch eine finanzielle Ablösung möglich. Art und Umfang regelt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beitrag

1. Von allen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Vereinsbeiträge freigestellt.

4. Der (die) 1., 2. und 3. Vorsitzende vertreten den Verein einzeln, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis gilt, dass (die) 2. und 3. Vorsitzende zur Vertretung des (der) 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.
5. Die Mitgliederversammlung findet jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres im Schützenheim statt.
- 5.1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der (die) 1. Vorsitzende jederzeit einberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z.B. grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Der (die) 1. Vorsitzende muss sie einberufen, wenn es ein zehntel (1/10) der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, verlangt.
6. Die Einberufung ist in § 5 Nr. 4 geregelt.
7. Zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung gehört:
 1. Begrüßung durch den 1. Vorstand
 2. Jahresbericht des 1. Schützenmeisters
 3. Jahresbericht des Kassiers
 4. Revisionsbericht des Kassenprüfers
 5. Protokollbericht des 1. Schriftführers
 6. Entlastung des Vorstandes
 7. Satzungsänderungen
 8. Nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl des Gesamtausschusses. Die Wahl zweier Kassenprüfer für 3 Jahre.
 9. Verschiedenes
 10. Wünsche und Anträge
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und 1. Schriftführer abzuzeichnen ist.

§ 9 Schützenjugend

1. Die mittelbaren Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus dieser mit Ende des Kalenderjahres aus, indem sie das 27. Lebensjahr vollenden.
2. Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbständig nach Maßgabe der Satzung und der Jugendordnung. Der Verein stellt ihr im Rahmen des Haushaltsplanes Mittel zur Verfügung, über die sie in Eigenständigkeit entscheidet. Der Vorstand/ Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, so entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.
3. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung, die durch den Vorstand/ Schützenmeisteramt zu bestätigen ist, wenn sie nicht gegen Sinn und Zweck der Satzung verstößt.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. In dieser Mitgliederversammlung müssen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Leipheim zu, mit der Auflage, dass es die Stadt unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinssatzung verwendet. Im Rahmen einer solchen Verwendung liegt auch eine Übertragung auf einen neu entstehenden Verein der in seiner Zielsetzung dem aufgelösten Verein entspricht.

§ 11 Datenschutz

Die Bestimmungen der aktuellen Datenschutzrichtlinien wie des Bayerischen Datenschutzgesetzes und der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung odgl. werden in der Datenschutzordnung geregelt.

§ 12 Inkrafttreten

1. Die Satzungsänderung wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 19. Januar 2019 zur Genehmigung vorgelegt und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Vereinssatzung außer Kraft.

Riedheim, den 19. Januar 2019

1. Schriftführer

1. Vorstand